



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Januar 2013 (25.01)
(OR. en)**

5475/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0269 (NLE)**

**MIGR 7
COAFR 18
OC 25**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 01.02.2013

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 4./5. Juni 2009 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (Dok. 10461/09 RESTREINT UE MIGR 70 COEST 200) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln, und es wurden ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt.
2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, das die Kommission den Behörden Kap Verdes übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 19. April 2012 paraphiert.

3. Mit einem Schreiben, das am 26. September 2012 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 14237/12 MIGR 93 COAFR 299) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Entwurf eines Beschlusses beigelegt.
4. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird das Vereinigte Königreich sich nicht an diesem Abkommen beteiligen, es sei denn, das Vereinigte Königreich teilt gemäß dem genannten Protokoll mit, dass es sich an dem Abkommen beteiligen möchte.
5. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird Irland sich nicht an diesem Abkommen beteiligen, es sei denn, Irland teilt gemäß dem genannten Protokoll mit, dass es sich an dem Abkommen beteiligen möchte.
6. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte das Einvernehmen über den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Union bestätigen und dem Rat empfehlen, dass er

- den Beschluss (Dok. 14544/12 MIGR 98 COAFR 304 OC 541 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) über das Abkommen (Dok. 14759/12 MIGR 103 COAFR 317 OC 551 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;

- beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14546/12 MIGR 99 COAFR 305 OC 542 und 14759/12 MIGR 103 COAFR 317 OC 551) – im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen – nach der Unterzeichnung des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
